

auf die gegenwärtige politische Situation in einzelnen Bundesstaaten ein solcher Abschluß als inopportun erachtet wurde¹. Die Bemühungen um eine Übereinkunft in den strittigen Angelegenheiten hielten jedoch auf beiden Seiten unvermindert an. Dabei wurde anstelle einer Gesamtregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie es das Konkordat anstrebte, der Weg über Spezialabkommen in Einzelmaterien mit dem bischöflichen Ordinariate gewählt².

§ 7. Die konstitutionelle Verfassung von 1862

I. Der Stand der Entwicklung des liechtensteinischen Staatskirchenrechts

Die Verfassung von 1862 läßt Anzeichen eines Neubeginns des Staat-Kirche-Verhältnisses durchblicken und deutet auf eine Entwicklung hin, die auf eine Angleichung an das System der staatlichen Kirchenhoheit ausgerichtet ist. In den Konkordatsverhandlungen werden Staat und Kirche mit den ungelösten Problemen der 1848iger Zeit konfrontiert.

Dieser Faktor trägt allmählich zu einer Lockerung des bisherigen Systems und zur Klärung hängiger Fragen bei³. Auch bis zu einem gewissen Grad eine Folge der Konkordatsverhandlungen ist die Akzentverschiebung der staatlichen und kirchlichen Interessen auf das Gebiet des Kirchengutes⁴.

Den wohl deutlichsten Hinweis auf eine mögliche Distanzierung vom Prinzip der Einheit von Staat und Kirche erbringt § 8 der Verfassung, der die «Freiheit der äußeren Religionsausübungen» garantiert. Im Lichte der Entstehungsgeschichte verliert diese Bestimmung jedoch bedeutend an Gewicht. Sie ist ein Relikt des Alternativentwurfes der Grundrechte des Volkes von Menzinger, der im Anschluß an die Frankfurter Reichsverfassung die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Wortlaut hatte. Durch die heftige Opposition der

¹ Siehe das Schreiben von Hausens an den Bischof vom 13. November 1865, BAC O 193 e/1865.

² Die nachfolgende Gesetzgebung bestätigt dies.

³ Wie z. B. die Zehnt-, Kirchenguts- und Mischehenfrage.

⁴ Siehe A 13/§§ 51 und 53.